Die »Initiative Böllerwesen« informiert:



Rechtlich notwendige Voraussetzungen und Kennzeichnungsvorschriften beim Verbringen (Transport) von Böller- und Schwarzpulver

Allgemein:

Es ist ein oft unbeachtetes Problem, wenn eine Person mit »Erlaubnisschein nach §27 SprengG« Pulver kauft und im eigenen Kfz entweder zum genehmigten Lagerort oder in vorabgefüllten Portionsbehältnissen zum Böllerort verbringt.

Hierbei sind spezifische Rechts- und Gesetzesvorschriften zu beachten, die in aller Regel ziemlich unbekannt sind.

Diese Infoschrift soll dazu beitragen, dass sich kein Inhaber des Erlaubnisscheins strafbar macht, weil er diese Rechtsvorschriften nicht beachtet und einhält.

Dieses Problem ist nicht zu unterschätzen: Falls beim Transport ein (z.B. unverschuldeter) Unfall passiert, die Polizei den Wagen durchsucht und das Pulver ohne die verpflichtenden Kennzeichnungen findet, dann ist man strafbar. Das ist kein Kavaliersdelikt! Der Erlaubnisschein wird entzogen und das Böllerhobby ist vorbei. Ganz zu schweigen von einer Verurteilung.

Transport im eigenen Pkw:

- 1. Gekaufte Kleinstmengen von eins bis maximal 3kg in originalen Hersteller-Gebinden sind ohne weitere Auflagen erlaubt. Auf den Gebinden ist vom Hersteller das Piktogramm => Anlage a*) mit dem Signalwort »Gefahr« schon angebracht.
- 2. Gekaufte Mengen von mehr als drei bis maximal 20kg sind nur in den Originalgebinden wie unter Punkt 1. und diese wiederum nur in einer BAM-zugelassenen Transportkiste => Anlage d*) erlaubt. Auf einer Kistenseite oder oben muss das orangene Gefahrgutkennzeichen => Anlage b*) und nahe dabei der BAM-Zertifizierungsaufdruck »UN0027« => Anlage c*) angebracht sein.
- 3. Vorportionierte Mengen in eigenen Kleinbehältnissen zur Fahrt an den Ort des Böllerns: Erlaubte Mengen bis maximal 3kg. Auf den eigenen und nach Gefahrstoffgesetz geeigneten Kleinbehältnissen, und in diesem Fall zusätzlich auch auf den eigenen Transport- und Vorratskisten, muss jeweils das Piktogramm => Anlage a*) mit dem Signalwort »Gefahr« angebracht sein.

4. Generell:

Falls der Transport auch für andere Personen mit Erlaubnisschein §27 durchgeführt wird, dann muss für jede Person ein ausgefülltes Beförderungspapier nach 1.1.3.6 ADR (Transport gefährlicher Güter auf der Straße =>Anlage e*) mitgeführt werden.

Bei Variante 1 sollte und bei 2. und 3. muss ein Feuerlöscher von mindestens 2kg Pulver-Löschmittel, eine Warnweste im Kfz griffbereit mitgeführt werden.



Initiative Böllerwesen Seite 1 von 3 Die im Sprengstoffgesetz aufgeführten Lager- bzw. Verwahrmengen werden als bekannt und richtig eingehalten vorausgesetzt.

b*) Nach

Anlagen a*) bis c*): Kennzeichnungen und Mindestgrößen

a*) Nach Gefahrstoff-Verordnung

GHS01

Explodierende Bombe

mit Signalwort »Gefahr«
15 x 15 mm



Gefahrgutklasse 1.1D

100 x 100 mm

c*) Nach Gefahrgut-Verordnung

UN 0027

UN-Kennzeichnung für Böllerpulver

Schrifthöhe 12 mm

Im Internet zu finden unter »Kennzeichnung GHS01« oder entsprechend.

Anlage d*): Transportkisten (Beispiele)

Beispiele zu den Bezugsquellen für BAM-zugelassene Transportkisten zum Gefahrgut-Gesetz:



https://www.sstotz.de/contents/de/p23562 Transport--und-Lagerbox-UN-Zugelassen.html

https://www.sstotz.de/contents/de/d2045760950_Seite-62.html



 $\underline{https://www.protecto.de/gefahrgutbehaelter-600-x-400-x-340-mm-aus-kunststoff-mit-\underline{auflagedeckel.html}}$

https://www.denios.de/shop/tankanlagen-und-behaelter/transportbehaelter-fuer-gefahrgut/

https://www.jh-profishop.de/Gefahrgutbehaelter-GB-230821-232760/

Anlage e*) zum Ausdrucken und Verwenden: Siehe folgendes Blatt

Beförderungspapier

B eror der drigspapier
1. ANWENDUNGSBEREICH
Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen mit Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR
2. ADRESSATEN
Absender: Empfänger:
Name:
Str.:Str.:
Ort:
☐ Erlaubnis vorh. ☐ Befähigungsschein vorh. ☐ Erlaubnis vorh. ☐ Befähigungsschein vorh.
4.s vorh. 1000-PUNKTE-BERECHNUNG
Lfd. UN Produktbezeichnung Klass. Beförd. Multipl. Gewicht Punkte Nr. Nr. (Benennung nach ADR) code kat. faktor NEM [kg] [Σ]
1x =
2x =
3 x =
4 x =
5x =
6 x =
7x =
Gesamt [Σ]50 x =
Gesamt [Σ]3 x =
Gesamtsumme dieser Beförd.einheit
ANGABEN ZU DEN FRACHTSTÜCKEN
☐ Kisten (Stck.) ☐ Kartons (Stck.) ☐(
5. HINWEISE ZUR BEFÖRDERUNGSKATEGORIE
Beispiele für die Beförderungskategorie und dem sich daraus ergebenden Multiplikationsfaktor: Beförder.kat. 1 = Faktor 50 Klassifizierungscode 1.1 B ;1.1 D ;1.1 G ;1.3 C ; 1.3 G (z.B. UN 0027 Schwarzpulver 1.1D ; UN 0161 Treibladungspulver 1.3 C) Beförder.kat. 2 = Faktor 3 Klassifizierungscode 1.4 D ; 1.4 G (z.B. F2-Pyrotechnik 1.4 G) Beförder.kat. 4 = Faktor 0 Klassifizierungscode 1.4 S (z.B. Anzündmittel, UN 0044 Anzündhütchen 1.4 S)
6. BEMERKUNGEN
 □ Berechnete Gesamtpunktzahl (Summe) < 1000 ⇒ die h\u00f6chstzul\u00e4ssige Gesamtmenge je Bef\u00f6rderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR wird nicht \u00fcberschritten \u20f3 Bef\u00f6rderung \u00e4mit Freistellungen" ist gestattet □ Bef\u00f6rderungshinweise \u00e4mit Freistellungen" liegen anbei und werden eingehalten
Die Beförderung erfolgt aufgrund der Ausnahme 18 Nummer 1 und 2.1 GGAV ohne Beförderungspapier (Einhaltung der 1000-Punkte-Regel und keine Abgabe an Dritte)
Datum: Unterschrift: Quelle: Frank, Matthias

Initiative Böllerwesen Seite 3 von 3